



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
Ludwig-Maximilians-Universität München
Institut für Tierpathologie im Zentrum für
Klinische Tiermedizin
Herrn Prof. Dr. K. Matiasek
Herrn Prof. Dr. A. Parzefall
Veterinärstr. 13
80539 München

Ihre Nachricht
21.10.2025

Unser Zeichen
46f-G8787-2025/399-2

Telefon +49 (89) 9214-2482
Robert Mergner

München
22.10.2025

Tierseuchenrecht
Einfuhr von verschiedenen Proben von verschiedenen Tieren nur zu
wissenschaftlichen Zwecken

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 zur Durchführung der
Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit
Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Ne-
benprodukte wird die Einfuhr

von 1.000 Blut-, Urin-, Liquor- und/oder Gewebeproben
von Hunden, Katzen, Pferden, Schweinen, Rindern,
Kameliden, Kaninchen und Nagern
von nicht seuchenverdächtigen Tieren
nur für wissenschaftliche Zwecke

aus Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Singapur, Staaten der Russischen Föderation, Ukraine, Albanien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, den USA und dem Vereinigten Königreich

über eine EU zugelassene Grenzkontrollstelle*

nach Bayern

Empfänger Adressat DE09 162 0009 21

*https://ec.europa.eu/food/animals/veterinary-border-control/contact-details-bcps-veterinary_en#EU

zuständige Veterinärbehörde Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat (KVR)
Hauptabteilung III – Gewerbeangelegenheiten
und Verbraucherschutz
Abteilung 4 Veterinärwesen (KVR-III/4)
Städtisches Veterinäramt (KVR-III/412)
Implerstr. 11, 81371 München

unter folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1. Der Import hat mit einem Frachtbrief zu erfolgen. Es wird ausdrücklich untersagt, Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke, Handelsmuster, Ausstellungsstücke, Waren für wissenschaftliche Untersuchungen oder Waren als Muster mittels Reiseverkehrs zu importieren.
2. Die voraussichtliche Ankunftszeit der Ware ist dem Grenztierärztlichen Dienst bei der Grenzkontrollstelle unter Angabe der Art und Menge mindestens einen Werktag vorher mitzuteilen.
3. Vor der grenztierärztlichen Abfertigung sind dem Grenztierarzt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - diese Genehmigung
 - eine Bescheinigung des Versenders (im Original oder mit elektronischer Signatur), aus der die Art und Menge der Ware, der Hersteller, der Empfänger und der Verwendungszweck hervorgeht

für Proben von Kaninchen und Nagern

- eine Bestätigung des Versenders (im Original oder mit elektronischer Signatur), dass das Material nicht von experimentell infizierten Tieren stammt und zu keinem Zeitpunkt mit infektiösem Material in Kontakt gebracht wurde

für Proben von Pferden, Schweinen, Rindern, Kameliden

- eine Gesundheitsbescheinigung des für den Herkunftsland der Proben zuständigen amtlichen Tierarztes (im Original oder mit elektronischer Signatur), mit der nachgewiesen wird, dass
 - die Proben von Tieren stammen, die tierärztlich untersucht und frei von auf diese Tierart übertragbaren Seuchen befunden worden sind;
 - in den Herkunftsbeständen dieser Tiere sowie in einem Umkreis von 25 Kilometern um diese Herkunftsbestände in den letzten drei Monaten vor der Entnahme der Proben keine der nach der O.I.E./WOAH meldepflichtigen Krankheiten, soweit sie auf diese Tiere übertragbar sind, festgestellt worden sind.

für Proben von Hunden und Katzen

- für Proben von Hunden/Katzen die als Labor-/ Versuchstiere gehalten wurden eine Gesundheitsbescheinigung des für die Versuchstierhaltung zuständigen Tierarztes (im Original oder mit elektronischer Signatur), mit der nachgewiesen wird, dass
 - die Proben von Tieren gewonnen wurden, die zum Zeitpunkt der Probennahme bereits seit mindestens 12 Wochen oder seit ihrer Geburt in dem jeweiligen Herkunftsland unter tierärztlicher Überwachung als Labor-/ Versuchstiere gehalten worden sind
 - die Tiere nicht experimentell mit Tierseuchenerregern infiziert wurden
 - die Tiere vor der Probenahme tierärztlich untersucht wurden und bei dieser Untersuchung keine Anzeichen von übertragbaren Krankheiten aufwiesen

- für Proben von Hunden/Katzen die nicht als Labor-/ Versuchstiere gehalten wurden eine Bescheinigung des Versenders der Proben (im Original oder mit elektronischer Signatur), in der dieser bestätigt, dass
 - die Proben von Tieren aus dem jeweiligen Herkunftsland stammen
 - die Tiere nicht experimentell mit Tierseuchenerregern infiziert worden sind
 - die Proben von einem Tierarzt oder unter Aufsicht eines Tierarztes entnommen wurden.

4. Für den Transport der Ware sind bruchsichere und gegen evtl. Auslaufen besonders gesicherte Behältnisse zu verwenden.
5. Die Sendung ist von der Eingangsgrenzkontrollstelle unmittelbar an ihren Bestimmungs-ort zu befördern.
6. Das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort ist der zuständigen Veterinärbehörde vom Einführenden unverzüglich anzugeben.
7. Die Ware darf ausschließlich in den entsprechenden Laboratorien des Adressaten verwendet werden.
Der Leiter des Forschungs- und Versuchsvorhabens ist für die Einhaltung der nachfolgend genannten tierseuchenrechtlichen Nebenbestimmungen verantwortlich:
 - es sind besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung einer Verschleppung von Tierseuchenerregern, einschließlich der Verschleppung durch Versuchstiere, zu treffen.
 - Reste der eingeführten Ware sowie Arbeitsgeräte oder Gegenstände, die mit den Proben in Berührung kommen, sind, ggf. nach näherer Weisung durch die zuständige Veterinärbehörde, unschädlich zu beseitigen.
 - das Verpackungsmaterial ist wirksam zu entkeimen oder, ggf. nach näherer Weisung durch das zuständige Veterinäramt, unschädlich zu beseitigen.
8. Diese Genehmigung ist 12 Monate gültig; sie kann jedoch bei Verstößen gegen diesen Bescheid oder aus sonstigen tierseuchenrechtlichen Gründen jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
9. Bestimmungen anderer Rechtsgebiete bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
10. Zu widerhandlungen gegen die mit dieser Genehmigung verbundenen Auflagen können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in

80335 München, Bayerstraße 30,

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Mergner